

Verordnung über Unterstützungsbeiträge für Bedürftige sowie Sozialberatung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 30. März 2021 (Stand 14. Juli 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Verordnung:¹

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) das Angebot von Sozialberatung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- b) die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Bedürftige im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

² Er dient der Abmilderung der sozialen Folgen der Covid-19-Epidemie für Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erhebliche Einkommenseinbussen hinnehmen mussten und dadurch ihren täglichen Lebensbedarf nicht mehr bestreiten können.

Art. 2 Sozialberatung

¹ Die politischen Gemeinden stellen im Rahmen des Grundangebots Sozialberatung nach Art. 3a des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998² eine bedarfsgerechte Sozialberatung bei finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zur Verfügung.

² Die politischen Gemeinden können die Beratung nach Abs. 1 selber oder im Verbund zur Verfügung stellen oder einer geeigneten Fachstelle übertragen.

³ Die politischen Gemeinden melden dem Amt für Soziales die für die Beratung zuständige Stelle. Das Amt für Soziales veröffentlicht eine Übersicht der zuständigen Stellen im Internet.

1 In Vollzug ab 15. April 2021.

2 sGS 381.1.

381.13

Art. 3 *Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel*

¹ Für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen nach diesem Erlass stehen 5 Mio. Franken zur Verfügung.

Art. 4 *Vollzug*

¹ Die politische Gemeinde am Wohnsitz der gesuchstellenden Person ist für den Vollzug der Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen zuständig.

² Zum Vollzug gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche im Einzelfall;
- c) Auszahlung.

Art. 5 *Unterstützung beim Vollzug*

¹ Das Amt für Soziales berät und unterstützt die politischen Gemeinden beim Vollzug.

² Es stellt insbesondere ein einheitliches Gesuchformular, eine Wegleitung sowie ein Formular für die Berichterstattung nach Art. 13 dieses Erlasses zur Verfügung.

Art. 6 *Anspruchsvoraussetzungen*

¹ Unterstützungsbeiträge erhalten Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen in den letzten zwölf Monaten vor Gesuchstellung überschreiten. Die Einbusse muss in direktem Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus stehen.

² Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge ist an die Bedingung geknüpft, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nach Art. 3 dieses Erlasses noch nicht ausgeschöpft sind.

Art. 7 *Anerkannte Ausgaben*

¹ Als anerkannte Ausgaben gelten jährlich:

- a) für den allgemeinen Lebensbedarf Fr. 19'610.– für eine alleinlebende Person, zuzüglich je Fr. 10'260.– für die zweite, dritte und vierte im gleichen Haushalt lebende Person, zuzüglich je Fr. 6'840.– für die fünfte und sechste im gleichen Haushalt lebende Person und zuzüglich je Fr. 3'420.– für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person;
- b) der Mietzins einer Wohnung einschliesslich Nebenkosten. Als Höchstbetrag gelten Fr. 15'900.– für eine alleinlebende Person, zuzüglich Fr. 3'000.– für die zweite im Haushalt lebende Person, zuzüglich je Fr. 1'800.– für die dritte und vierte im Haushalt lebende Person;

- c) anstelle des Mietzinses der Hypothekarzins, eine Nebenkostenpauschale von Fr. 2'520.- und eine Unterhaltspauschale in der Höhe von 20 Prozent des Eigenmietwerts der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Unterstützungsleistungen eingeschlossen ist, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben;
- d) als Berufskosten die tatsächlichen Fahrkosten, zuzüglich die tatsächlichen Kosten für die auswärtige Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3'200.-;
- e) die geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- f) die tatsächlichen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung;
- g) geschuldete Unterhaltsbeiträge.

Art. 8 Anrechenbare Einnahmen

¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten jährlich:

- a) das Nettoerwerbseinkommen aller im Haushalt wohnhaften Personen;
- b) Kinder- und Ausbildungszulagen;
- c) erhaltene Unterhaltsbeiträge;
- d) Leistungen der individuellen Prämienverbilligung;
- e) allfällige zusätzliche Sozialversicherungsleistungen;
- f) staatliche Covid-19-Beiträge;
- g) Covid-19-Beiträge von Hilfswerken.

Art. 8a Berechnung bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen*

¹ Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen werden die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen zusammengerechnet:

- a) von Ehegatten sowie Kindern, die unter deren elterlicher Sorge oder Obhut stehen;
- b) der gesuchstellenden Person sowie Kindern, die unter deren elterlicher Sorge oder Obhut stehen.

² Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen, die nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht in die Berechnung der Unterstützungsleistungen eingeschlossen sind, gilt als anerkannte Ausgabe nach Art. 7 Bst. b dieses Erlasses der tatsächliche Mietzins geteilt durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen.

Art. 9 Ausschluss

¹ Keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge haben Personen:

- a) die Sozialhilfe beziehen oder einen Anspruch auf Sozialhilfe haben;

381.13

- b) die eine Rente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³ beziehen;
- c)* deren Reinvermögen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Fr. 4'000.– für eine Einzelperson oder Fr. 8'000.– für ein Ehepaar übersteigt. Diese Werte erhöhen sich je Kind um Fr. 2'000.–, sie betragen jedoch höchstens Fr. 10'000.–.

Art. 10 *Höhe der Unterstützungsbeiträge*

¹ Der Unterstützungsbeitrag wird unter Berücksichtigung von Art. 3 in Verbindung mit Art. 6 dieses Erlasses ausgerichtet und entspricht höchstens dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen in den zwölf Monaten vor Gesuchstellung übersteigen, sowie höchstens Fr. 10'000.– bei alleinlebenden Personen oder im Fall einer Zusammenrechnung nach Art. 8a dieses Erlasses.*

Art. 11 *Entscheidung*

¹ Die zuständige politische Gemeinde entscheidet über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen und teilt diesen Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.

² Die Mitteilung erfolgt:

- a) mit einfachem Brief;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefes eine begründete Verfügung verlangen.

Art. 12 *Auszahlung*

¹ Die politische Gemeinde zahlt der gesuchstellenden Person den Unterstützungsbeitrag unmittelbar nach der Mitteilung des Entscheids nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses aus.

Art. 13 *Berichterstattung*

¹ Die politische Gemeinde informiert das Amt für Soziales innert fünf Tagen nach der Mitteilung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses über die Höhe des Unterstützungsbeitrags.

² Die politische Gemeinde informiert das Amt für Soziales jeweils per Ende Monat über:

- a) die Anzahl Sozialberatungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Erlass mit Angabe des Grundes;
- b) die Anzahl abgelehnter Gesuche;

3 SR 831.

- c) ihre Einschätzung bezüglich Wirksamkeit der Unterstützungsbeiträge und mögliche Anpassungen am geltenden System.

Art. 14 Refinanzierung der Unterstützungsbeiträge

¹ Der Kanton vergütet den Gemeinden die im Vormonat geleisteten Unterstützungsbeiträge monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Art. 15 Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

¹ Wer unrechtmässig Unterstützungsbeiträge nach diesem Erlass bezogen hat, erstattet diese samt Zins nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ zurück.

² Die zuständige politische Gemeinde:

- a) verfügt die Rückerstattung;
- b) leitet dem Kanton zurückerhaltene Unterstützungsbeiträge weiter.

Art. 16 Wirkungsüberprüfung

¹ Spätestens zum Zeitpunkt einer Ausschöpfung von 2 Mio. Franken der nach Art. 3 dieses Erlasses zur Verfügung stehenden Mittel oder per Ende Juni 2021 überprüft der Kanton die Wirkung der Unterstützungsbeiträge und passt den vorliegenden Erlass wenn nötig an.

Art. 17 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Unterstützungsbeiträge erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 18 Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 29. Juni 2021*

¹ Auf Gesuche für Unterstützungsbeiträge, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses in der Fassung gemäss Nachtrag angewendet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

⁴ SR 220.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2021-031	30.03.2021	15.04.2021
Art. 8a	eingefügt	2021-063	29.06.2021	14.07.2021
Art. 9, Abs. 1, c)	geändert	2021-063	29.06.2021	14.07.2021
Art. 10, Abs. 1	geändert	2021-063	29.06.2021	14.07.2021
Art. 18	eingefügt	2021-063	29.06.2021	14.07.2021

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.03.2021	15.04.2021	Erlass	Grunderlass	2021-031
29.06.2021	14.07.2021	Art. 8a	eingefügt	2021-063
29.06.2021	14.07.2021	Art. 9, Abs. 1, c)	geändert	2021-063
29.06.2021	14.07.2021	Art. 10, Abs. 1	geändert	2021-063
29.06.2021	14.07.2021	Art. 18	eingefügt	2021-063